



## 1. FC PV Nord e.V. Verein für Freizeitsport

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1. Mai 2016 gegründete Verein führt den Namen 1. FC PV Nord und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Fußball, als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben mit regelmäßigem Trainingsbetrieb und der Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breitensport.
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
4. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

### § 4 Haftung des Vereins

Die Organhaftung richtet sich nach § 31 BGB. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für die bei Veranstaltungen und beim Sportbetrieb eingetretenen Körper- und Sachschäden.



## 1. FC PV Nord e.V. Verein für Freizeitsport

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - b. aktiven jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - c. Ehrenmitgliedern.
  - d. passiven Mitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Die Maximaldauer einer ruhenden Mitgliedschaft beträgt 12 Monate. Ohne Rückmeldung des Mitglieds nach der Maximaldauer erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliederrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Bei Eingang des Mitgliedschaftsantrags gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Antrag als angenommen. Der Antragsstellende gilt ab sofort als aktives Mitglied. Die Probezeit kann durch den Vorstand, sowie durch Widerruf des Antrags durch den Antragsstellenden vorzeitig beendet werden. Ausgenommen von der Probezeit sind Antragsstellende für passive Mitgliedschaften.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt.
  - b. Ausschluss.
  - c. Tod.
  - d. Löschung des Vereins.
  - e. Säumnis der Rückmeldepflicht bei einer ruhenden Mitgliedschaft.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.



## 1. FC PV Nord e.V. Verein für Freizeitsport

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der, bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen, Beträge bestehen.
6. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### § 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### § 8 Beitragsleistungen und – pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Mitgliederversammlung legt sowohl die Höhe des Mitgliedsbeitrags, als auch die Aufnahmegebühr fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die passive Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

### § 9 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden,:



## 1. FC PV Nord e.V. Verein für Freizeitsport

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
  - b. wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
- a. temporärer Verweis.
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins.
  - c. Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 9.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post oder per Mail zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

### § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ausschüsse

### § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes.
  - d. Wahl der Kassenprüfer.
  - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten.
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - g. Satzungsänderungen.
  - h. Beschlussfassung über Anträge.
  - i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§9.3).



## 1. FC PV Nord e.V. Verein für Freizeitsport

- j. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14.
- k. Auflösung des Vereins.
- 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.  
Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung und die eventuelle Kandidierendenliste mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 7. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
  - b. von jedem gesetzlichen Stellvertreter eines minderjährigen Mitglieds unter dem 14. Lebensjahr.
  - c. vom Vorstand
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9. Anträge müssen mindestens sieben Wochen (länger als die Ladungsfristen zur MV lt. Ziff. 3) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

### § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.



## 1. FC PV Nord e.V. Verein für Freizeitsport

2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht kann persönlich oder per Briefwahl ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Vereins fremde Personen haben die Mitgliederversammlung durch Aufforderung zu verlassen.

### § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne § 26 BGB aus:
  - a. dem Vorstandsvorsitzenden.
  - b. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
  - c. dem 3. Vorstandsmitglied.
  - d. dem 4. Vorstandsmitglied.
  - e. dem Kassenwart.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Diskussion fortgeführt, die Entscheidung vertagt oder bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.  
Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.  
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Auf Antrag und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit kann eine Neuwahl beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

### § 14 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### § 15 Ausschüsse

Ein Ausschuss wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.



## 1. FC PV Nord e.V. Verein für Freizeitsport

### § 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

### § 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### § 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01. Mai 2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins 1. FC PV Nord e.V. beschlossen  
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.